



Forum Gletschergarten Luzern

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1: Name und Sitz

Das Forum Gletschergarten Luzern ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist im Gletschergarten Luzern.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt, den Gletschergarten Luzern als Institution zu unterstützen und dessen Projekte und Anliegen zu fördern.

Zur Unterstützung dieses Zwecks und in Koordination mit dem Gletschergarten kann das Forum themen- und zielgruppenbezogene Subgruppen gründen, Events, Exkursionen und Spezialveranstaltungen organisieren, Öffentlichkeitsarbeit machen, Projekte des Gletschergartens finanziell unterstützen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Institutionen (öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten) offen. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- **„Aussichtsturm“**
Natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, die den Gletschergarten mit einem Jahresbeitrag ab CHF 500 unterstützen. Die Jahreskarte ist für den Karteninhaber oder die Karteninhaberin mit Kindern und Enkelkindern und eine weitere Person gültig.
- **„Gletschertopf“**
Natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, die den Gletschergarten mit einem Jahresbeitrag von CHF 150 unterstützen. Die Jahreskarte ist für den Karteninhaber oder die Karteninhaberin und eine weitere Person gültig. Die Jahreskarte schliesst bei natürlichen Personen auch deren Kinder und Enkelkinder mit ein.
- **„Findling“**
Natürliche Personen (Familien, d. h. der Karteninhaber oder die Karteninhaberin mit den eigenen Kindern oder den Enkelkindern und eine weitere Person), die den Gletschergarten mit einem Jahresbeitrag von CHF 100 unterstützen.



- **„Alhambra“**
Natürliche Personen (Einzelmitglieder), die den Gletschergarten mit einem Jahresbeitrag von CHF 60 unterstützen.
- **Ehrenmitglieder**
Personen, welche sich um den Verein oder um den Gletschergarten besonders verdient gemacht haben, können von der GV als Ehrenmitglieder ernannt oder aufgenommen werden. Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte von Gönnern „Aussichtsturm“, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Art. 4: Vergünstigungen

Die Mitglieder erhalten Gratiseintritt in den Gletschergarten, werden regelmässig über die Aktivitäten des Gletschergartens informiert und werden zu Veranstaltungen des Gletschergartens und des Forums eingeladen.

A. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5: Aufnahme.

Mit Beitritts gesuch kann die Aufnahme in den Verein schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber / die Bewerberin den Entscheid der Generalversammlung anrufen. Das aufgenommene Mitglied ist verpflichtet, den entsprechenden Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

B. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 6: Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

Art. 7: Austritt

Der Austritt kann jeweils auf Ende des Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Beitrages für das laufende Vereinsjahr.

Art. 8: Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das die Statuten in schwerwiegender Weise übertreten oder das Ansehen und die Interessen des Vereins in anderer Weise schädigt. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf das Rekursrecht gemäss Art. 8 der Statuten mitzuteilen.

Art. 9: Rekurs gegen den Ausschluss

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann der Betroffene an die Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss, versehen mit Antrag und Begründung, schriftlich beim Präsidenten / bei der Präsidentin einzureichen. Der Präsident / die Präsidentin unterbreitet den Rekurs spätestens an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zum Entscheid.



C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10: Stimmrecht

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, jeder natürlichen oder juristischen Person steht eine Stimme zu. Bei einer Familien- oder Partnermitgliedschaft haben alle beteiligten Personen das Stimmrecht.

Art. 11: Jahresbeiträge

Die Generalversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge für Gönner- und Einzelmitglieder fest.

Art. 12: Finanzielles

Der Verein bezieht seine Einnahmen ausschliesslich aus den Gönner- und Mitgliederbeiträgen sowie aus Zuwendungen.

Der Vorstand berät und entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Zweckartikels.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Über die Verwendung der Gelder wird mit dem Gletschergarten eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANE UND KOMPETENZEN

Art. 14: Organe

Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 15: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im ersten Halbjahr vom Vorstand einberufen und durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

Die Einberufung erfolgt durch Brief mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste).

Jedes Mitglied kann dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen.

Art. 16: Kompetenzen.

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Beschlussfassung über den Jahresbericht;
- b. Entgegennahme des Berichtes und der Anträge der Revisionsstelle;
- c. Abnahme der Jahresrechnung;
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e. Wahl und Abberufung des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;



- f. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- g. Entscheid über die Aufnahme eines abgelehnten Bewerbers nach Art. 4 der Statuten;
- h. Rekursentscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i. Statutenänderungen;
- j. Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Geschäfte;
- k. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- l. Auflösung des Vereins.

Art. 17: Vorsitz, Protokoll, Beschlussfähigkeit.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Geschäfte dürfen nur endgültig verabschiedet werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Ausgenommen ist der Beschluss über die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

B) Vorstand

Art. 18: Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Eine Vertretung der Stiftung Amrein-Troller kann im Vorstand Einsitz nehmen.

Die Direktion des Gletschergartens gehört als beratendes Mitglied dem Vorstand an.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19: Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Führen der Geschäfte des Vereins;
- b. Entwerfen des Jahresprogramms;
- c. Vertreten des Vereins nach aussen;
- d. Verwalten des Vereinsvermögens und Erstellen der Jahresrechnung jeweils per 31. Dezember;
- e. Bestimmen der Unterschriftsberechtigung;
- f. Vorbereiten und Einberufen der Generalversammlung.

Art. 20: Kompetenzen

Der Vorstand ist befugt, alle Geschäfte zu erledigen, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

C) Revisionsstelle

Art. 21: Wahl und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt jeweils auf zwei Jahre zwei Revisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten.

Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

Wiederwahl ist zulässig.



Gletscher
Garten
Luzern

Glacier
Garden
Lucerne

Jardin des
Glaciers
Lucerne

IV. AUFLÖSUNG

Art. 22: Verwendung des Vereinsvermögens

Beschliesst der Verein seine Auflösung, sind aus dem vorhandenen Vereinsvermögen vorerst alle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Das danach allenfalls noch verbleibende Vereinsvermögen ist gemäss Beschlüssen der Generalversammlung vollumfänglich für Projekte zu verwenden, die der Zweckbestimmung gemäss Art. 2 der Statuten entsprechen.

V. INKRAFTTRETEN

Art. 23:

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. Mai 2023 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 9. Mai 2012 und treten sofort in Kraft.

Luzern, 4. Mai 2023